

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	04.11.2008	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage vom 08.09.2008 der CDU-Fraktion in der BV Köln-Porz Grundstück zwischen den Kleingärten und der Straße Im Bruch Köln-Porz-Lind

Zu den Anfragen der CDU-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Wem gehört das in der Anlage eingezeichnete Grundstück?

Das in Rede stehende Grundstück „Im Bruch / Auf den Kleinen Torfstücken“ befindet sich gemäß Kataster im Eigentum der unbestimmten Eigentümergemeinschaft „die Anlieger“. Die Stadt Köln ist u.a. als Eigentümerin der Straßenlandparzelle „Im Bruch“ auch Anlieger und somit Teileigentümerin.

2. Sollte es städtisches Grundstück sein, warum kommt sie ihrer Pflege- und Sorgfaltspflicht nicht oder nur unzureichend nach?

Unter Verweis auf die Ausführungen zu Punkt 1. ist die Stadt Köln lediglich eine von über 30 Teileigentümern und daher alleine nicht verfügungsberechtigt.

3. Was gedenkt die Verwaltung gegen diesen Zustand zu unternehmen?

Eine gänzliche Eigentumsübernahme und somit die Erlangung der Verfügungsberechtigung durch die Stadt Köln kann nur erfolgen, wenn sämtliche Anlieger gegenüber dem Grundbuchamt den uneingeschränkten Verzicht auf das Eigentumsrecht erklären (Auflassungserklärung).

Bereits 1995 hat die Liegenschaftsverwaltung allerdings schon erfolglos versucht, diese von zumindest einem Anlieger zu erlangen.

Erschwerend kommt hinzu, dass für das in Rede stehende Grundstück kein Grundbuchblatt existiert und es auch in den Grundbüchern der Anlieger nicht als „dienendes“ Grundstück eingetragen ist; ein Umstand der gemäß Grundbuchordnung (GBO) so gar nicht existieren dürfte.

Trotz der vorgenannten Schwierigkeiten wird die Liegenschaftsverwaltung erneut eine Eigentumsübernahme anstreben. Um zwischenzeitlich eine ordnungsgemäße Unterhaltung der in Rede stehenden Straße sicher zu stellen, wird das zuständige Dezernat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen entsprechend informiert und um Beseitigung gebeten. Über das Veranlasste wird die Bezirksvertretung dann von dort zeitnah unterrichtet.